

Beamten ABC

Amt	Es wird unterschieden zwischen dem statusrechtlichen Amt (Laufbahngruppe, Besoldung und Amtsbezeichnung) und dem funktionellen Amt (Aufgabenkreis eines Beamten). In der Dienstunfähigkeitsklausel findet auch das statusrechtliche Amt Berücksichtigung, in der Berufsunfähigkeit nur das funktionelle.
Beamten-gesetze	Für Bundesbeamte gilt das Bundesbeamtengesetz (BBG) alle Themen rund um Landes- und Kommunalbeamte sind im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt.
Beamter	Ein Beamter steht gegenüber seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dies kann sein auf Bundesebene (unmittelbare Beamte) oder auf Landes- oder Kommunalebene (mittelbare Beamte).
Beamter auf Lebenszeit	Nach Beendigung der Probezeit (Aushändigung einer Ernennungsurkunde).
Beamter auf Probe	Nach der Ausbildungszeit (Beamter auf Widerruf) folgt die Probezeit, in der die Eignung für das spätere Amt überprüft werden soll (i.d.R. max. 5 Jahre)
Beamter auf Widerruf	Der Start in die Beamtenlaufbahn. Es handelt sich hier um die Ausbildungszeit, oft findet sich der Begriff Anwärter oder Referendar in der Dienstbezeichnung.
Begrenzte Dienstfähigkeit	Hierunter versteht man die Teildienstunfähigkeit.
Beihilfe	Finanzielle Unterstützung von Beamten, Soldaten und Berufsrichtern und deren Angehörige in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen. Vergleichbar ist dies mit der Sozialversicherung bei Angestellten.
Besoldung/Bezüge	Beamte erhalten kein Gehalt oder Entgelt für ihre Arbeit, sondern Bezüge. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten ist in der Besoldungsordnung geregelt.
Besoldungsordnung	Vergleichbar mit Tarifverträgen bei Angestellten, hier sind die Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen geordnet.
Dienstbeschädigung	Allmähliche, gesundheitliche Schädigung, die sich ein Beamter im Dienst zuzieht. Die Dienstbeschädigung hat oft eine Dienstunfähigkeit zur Folge und begründet (ab dem Stadium Beamter auf Probe) beamtenrechtliche Versorgungsansprüche. (Abgrenzung: Dienstunfall).
Dienstherr	Dies ist der Arbeitgeber, also derjenige, der das Recht hat, einen Beamten zu beschäftigen. Mögliche Dienstherrn: Bund, Länder oder Kommunen.

Dienstunfähigkeit	Bei Beamten spricht man neben der normalen Berufsunfähigkeit von der Dienstunfähigkeit . Dies ist gesetzlich geregelt. Der Beamte ist nicht mehr in der Lage, seinen Dienst auszuüben. Die genaue Definition findet sich in §44 Bundesbeamtengesetz Dienstunfähigkeit.
Dienstunfähigkeitsklausel	Um neben der normalen Berufsunfähigkeitsabsicherung eine Statusabsicherung für Beamte zu gewähren, muss in den Bedingungen eine Beamtenklausel/Dienstunfähigkeitsklausel enthalten sein.
Dienstunfall	Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches auf den Körper einwirkendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Ab dem Beamtenstadium Beamter auf Probe wird ein Unfallruhegehalt gewährt.
Laufbahngruppen	Eine Laufbahn ist im Dienstrecht die Ordnung der Berufswege in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Es gibt vier Laufbahngruppen: Einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst.
Referendar/Anwärter	siehe Beamter auf Widerruf
Ruhegehalt	Das Ruhegehalt entspricht begrifflich in etwa der Rente bei Angestellten. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Das Ruhegehalt beträgt mind. 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. §14 Beamtenversorgungsgesetz Ruhegehalt
Stufenabsicherung	Erweiterte Absicherungsmöglichkeit bei der Bayerischen speziell für Lehramtsanwärter (BaW). Es wird bei Vertragsschluss eine kostenlose Option angewählt, die bei Ernennung zum Beamten auf Probe zu einer Erhöhung über einen Stufenvertrag mit verkürzter Laufzeit führen kann, ohne dass erneut der Gesundheitszustand überprüft wird. Die max. Gesamtrente aus Grund- und Stufenvertrag beträgt 2.500 EUR, der Stufenvertrag kann max. 1250 EUR, bzw. in Höhe des Grundvertrages.
Uniformierte Beamte	Für uniformierte Beamte ist eine spezielle Dienstunfähigkeitsversicherung (Besondere Vereinbarung) erforderlich, die auch dann leistet, wenn der Beamte seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, aber nach allgemeinen Grundsätzen noch nicht dienstunfähig wäre. Die Absicherung ist bei der Bayerischen über die Smart-Variante möglich.
Versorgungsansprüche	Ein Beamter auf Widerruf oder auf Probe hat noch keinen bzw. nur einen sehr eingeschränkten Versorgungsanspruch. Anspruch auf Ruhegehalt besteht grundsätzlich erst dann, wenn der Beamte eine fünfjährige Wartezeit im Beamtenverhältnis erfüllt hat – diese Wartezeit muss dabei aus ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten bestehen.
Zweitvertragsregelung	Erweiterte Absicherungsmöglichkeit bei der Bayerischen speziell für Beamte auf Widerruf und auf Probe. Diese Absicherung ermöglicht eine Aufstockung durch einen Zweitvertrag mit verkürzter Laufzeit auf bis zu 70% der Bruttobezüge (regulär für den Erstvertrag 30 % der Bruttobezüge). Die Zweitvertragsregelung ist sowohl für Neu- als auch für Bestandskunden (nachträglich) abschließbar.